

60. Inwiefern enthält die Zurücknahme der Privatklage zugleich eine Zurücknahme des Strafantrages und eine Beschränkung des Rechtes der Staatsanwaltschaft, in das Privatklageverfahren einzutreten oder eine neue öffentliche Klage zu erheben?

St.G.B. §§. 223. 232 Abs. 2.

St.P.D. §§. 156. 417. 431.

II. Straffenat. Urt. v. 20. April 1883 g. Sch. Rep. 650/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Stralsund.

Aus den Gründen:

Die Revision behauptet Verletzung des §. 232 St.G.B.'s und §§. 431. 417 St.P.D., davon ausgehend, daß, nachdem der Arbeiter Philipp F. die wegen Mißhandlung seiner minderjährigen Tochter Minna F. gegen den Angeklagten am 28. September 1882 erhobene Privatklage am 16. Oktober zurückgenommen, die Staatsanwaltschaft nicht mehr in der Lage gewesen sei, wie am 31. Oktober geschehen, die Strafverfolgung von Amts wegen eintreten zu lassen und dadurch die erfolgte Verurteilung des Angeklagten aus §. 223 St.G.B.'s zu ermöglichen, weil die Zurücknahme der Privatklage, welche nach §. 431 St.P.D. zulässig gewesen, den im Wege der Privatklage gestellten Strafantrag vollständig absorbiert habe.

Es ist diese Annahme rechtsirrig.

Die einfache Körperverletzung, welche der erste Richter festgestellt hat, war nur auf Antrag zu verfolgen und dieser sowie die daran geknüpfte Stellung der Staatsanwaltschaft an und für sich unabhängig von der Form des Verfahrens, in welchem sich die beantragte Strafverfolgung vollzieht. Auch bei Stellung des Strafantrages in Gestalt der Privatklagerhebung bildet letztere stets nur das Mittel, den ersteren zur Wirksamkeit zu bringen, und beide Akte erfordern hier ebenso eine der Verschiedenheit ihrer Natur entsprechende selbständige Beurteilung, wie dieses der Fall sein würde, wenn der Privatklagerhebung bei Gericht die Stellung eines Strafantrages bei der Staatsanwaltschaft vorausgegangen ist.

Sowie in diesem Falle z. B. die Privatklage, auch wenn solche erst nach Ablauf von drei Monaten (§. 61 St.G.B.'s) eingeht, dieserhalb nicht zurückgewiesen werden kann, wenn der Strafantrag vor Ablauf dieser drei Monate einging, so wird, obschon eine Frist für Erhebung der Privatklage nicht besteht, die Einleitung zu verweigern sein, wenn der Strafantrag mit der Privatklage zusammenfällt, diese aber erst nach drei Monaten eingereicht wird. Die selbständige Beurteilung, welcher der Strafantrag unterliegt, muß aber zu dem Ergebnisse führen, daß wenn, wie dieses nach §. 431 St.P.D. zulässig, die Privatklage ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen wird, damit nicht auch, wie die Revisionsbegründung annimmt, der darin ausdrücklich oder auch nur indirekt enthaltene Antrag auf Strafverfolgung von selbst hinwegfällt, sondern die Zurücknahme des letzteren, welche sich aus

der Zurücknahme der Privatklage von selbst ergibt, in Beziehung auf ihre Zulässigkeit von der letzteren getrennt geprüft werden muß. Erscheint nach den Ergebnissen dieser Prüfung die Zurücknahme zulässig, so wird mit dem Strafantrage für die Staatsanwaltschaft zugleich die Möglichkeit hinwegfallen, die Befugnisse auszuüben, welche sich aus der Fortdauer desselben ergeben. Ist aber die Zurücknahme gesetzlich ausgeschlossen, so kann dadurch auch die Befugnis der Staatsanwaltschaft, die an die Existenz des Antrages geknüpften Rechte auszuüben, keine Änderung erleiden. Auch eines nochmaligen Antrages des Berechtigten auf Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft würde es hierzu nicht bedürfen, und zwar nicht deshalb, wie die Strafkammer annimmt, weil durch Erhebung der Privatklage, welche gesetzlich der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird, der Verlegte dieser gegenüber sein Verlangen nach Bestrafung des Angeklagten kundgegeben, sondern weil die Privatklage auch ohne jene Mitteilung durch ihre Einreichung bei dem Amtsgerichte den Anforderungen des Strafantrages aus §. 156 St.P.O. entspricht und daher als solcher von der Staatsanwaltschaft behandelt werden muß, auch wenn dieselbe vielleicht nur zufällig davon Kenntnis erhalten haben sollte. Der Privatkläger kann die Privatklage nach der Vorschrift des §. 431 St.P.O. zurücknehmen und damit auf das Recht zur Strafverfolgung durch Privatklage, sei es im Wege des Vergleiches, sei es einseitig, wirksam verzichten. Die Wirksamkeit des in der Privatklage liegenden Strafantrages wird dadurch nur berührt, insoweit dieser nach den gesetzlichen Vorschriften zurückgenommen werden kann. Insoweit dieses nicht der Fall, ist der Privatkläger nicht mehr berechtigt, in die der Staatsanwaltschaft durch den Strafantrag gewährte Befugnis zur Erhebung der öffentlichen Klage einzugreifen, und bleibt die Staatsanwaltschaft sowohl auf anderweite Anregung des früheren Privatklägers, wie von Amts wegen zum Einschreiten berechtigt.

Die Zurücknahme des Strafantrages im gegenwärtigen Falle war aber unstatthaft, da es sich um eine leichte Körperverletzung aus §. 223 St.G.B.'s handelte, welche nach §. 232 Abs. 2 a. a. O. die Zurücknahme nur zuläßt, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt worden ist.

Wenn Angeklagter weiter ausführt, das Privatklageverfahren sei infolge der Zurücknahme nicht mehr anhängig und daher der Staats-

anwaltschaft nicht mehr möglich gewesen, in dasselbe einzutreten, es fehle mithin an einer Voraussetzung des §. 417 St.P.O., so ist dieses allerdings richtig, da diese Vorschrift ein noch anhängiges Privatklageverfahren voraussetzt. Um den Eintritt der Staatsanwaltschaft in ein solches, trotz Übernahme der Verfolgung bei dem Schöffengerichte anhängig bleibendes, Verfahren handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht. Es ist vielmehr nach Zurücknahme der Privatklage ein neues Verfahren eingeleitet worden, indem auf Grund der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens beschloß, und dieses neue Verfahren hat in dem in der zurückgenommenen Privatklage gestellten Strafantrage seine ausreichende gesetzliche Grundlage.